

Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen

vom 20. Juli 2011

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 und §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Grundschullehramtsprüfungsordnung I – GPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 20. Juli 2011 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen beschlossen.

Die Rektorin hat am 29. Juli 2011 ihre Zustimmung erklärt.

Die Kirchenleitungen haben mit Schreiben vom 14. März 2012 und 20. März 2012 gemäß § 74 Abs. 2 LHG ihre Zustimmung erklärt.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Studienziel**
- § 3 Regelstudienzeit und Studieninhalt**
- § 4 Studienumfang und Studienstruktur**
- § 5 Kompetenzbereiche, Vertiefungsfächer**
- § 6 Bildungswissenschaften**
- § 7 Übergreifender Studienbereich mit Interdisziplinärem Projekt und Grundlagen des Sprechens**
- § 8 Schulpraktische Studien**
- § 9 Erweiterungsstudium**
- § 10 Erprobungsoption**
- § 11 Nachteilsausgleich**
- § 12 Inkrafttreten**

Anlagen

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Modulhandbuch

Anlage 3 Erweiterungsstudiengänge [derzeit noch nicht erforderlich, spätere Ergänzung]

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

§ 2 Studienziel

(1) Aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen ergibt sich die Aufgabe für angehende Lehrerinnen und Lehrer, alle Kinder in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen wahrzunehmen und mit ihren je eigenen Lernvoraussetzungen sowie ihrem individuellen Lernbedarf möglichst gut begleiten, anleiten und fördern zu können. Die Studierenden entwickeln im Studium die dazu notwendigen Kompetenzen in Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie weitere auf die Praxis des Berufsfelds bezogene Kompetenzen; sie entwickeln darüber hinaus die Fähigkeit und Bereitschaft, diese Teilgebiete miteinander vernetzen, als ineinander wirkendes System verstehen und in ihm handeln zu können. Das Studium schließt in den genannten Bereichen die Auseinandersetzung mit Fragestellungen der sozialen, kulturellen und religiösen Diversität sowie der Genderforschung ein und bereitet insbesondere auf die Erfordernisse und Chancen der Inklusion im Bildungswesen vor. Hierbei werden Diversität als Potenzial und Inklusion als Strategie begriffen.

(2) Die Gestaltung des Lehramtsstudiengangs Grundschule an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ist getragen vom Ziel, den Studierenden Möglichkeiten und Räume zu schaffen, sich als Personen und als Lehrpersonen zu bilden. Bildung in diesem breiten Verständnis beruht auf personalen, sozialen, arbeitsfeldbezogenen sowie fach- bzw. lernbereichsbezogenen Kompetenzen. Grundlegend ist dabei die Vorstellung einer pluralen Gesellschaft, in der allen ihren Mitgliedern der Weg zu Bildung offen steht. Bildung wird hierbei als eigenaktiver Prozess verstanden, der getragen sein muss von einer offen-fragenden Grundhaltung und der Bereitschaft, kontinuierlich eigenständig handelnd und forschend zu lernen. Insofern ist mit dem Studium ein Prozess lebenslangen Lernens und professioneller Weiterentwicklung im Berufsfeld zu initiieren. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit einer wissenschaftlich fundierten Orientierung dieses Professionalisierungsprozesses kommt der Verzahnung von theoretischen und schulpraktischen Elementen des Studiums von Anfang an eine besondere Bedeutung zu.

§ 3 Regelstudienzeit und Studieninhalte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit acht Semester.

(2) Das Studium umfasst Kompetenzbereiche, Vertiefungsfächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der fünf- bis zwölfjährigen Kinder unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Didaktik der Primarstufe und des Anfangsunterrichts. Das in den Grundschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingt eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart, wobei der Entwicklung der Personalkompetenz besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in der Grundschule nehmen die Kooperation mit den Eltern und die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnostik- und Förderkompetenz, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote, einen hohen Stellenwert ein. Die Studieninhalte der Fächer und Bereiche finden hier gemeinsame Orientierungspunkte mit spezifisch-exemplarischer Ausprägung und beziehen sich deshalb einerseits auf die Fachsystematiken zur Grundlegung fachlicher Expertise, andererseits aber auf übergreifende Aspekte wie Deutsch als Unterrichtssprache, Medien, Gesundheit, Gender, Klassenführung, Projekt- und Teamarbeit zur Entwicklung entsprechender Querschnittskompetenzen.

(3) Das Studium ist modular in drei Studienstufen aufgebaut. Der Studienplan mit allen Modulen einschließlich Übergreifendem Studienbereich mit Grundlagen des Sprechens und den schulpraktischen Studien ist in Anlage 1 enthalten. Die Module setzen die Kompetenzbeschreibungen der Anlage zur GPO I um. Sie sind im Modulhandbuch, das als Anlage 2 Teil dieser Studienordnung ist, ausführlich erläutert.

§ 4 Studienumfang und Studienstruktur

(1) Der Studienumfang wird in ECTS-Punkten gemäß dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang beträgt 240 ECTS-Punkte. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 – 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden in § 1 Abs. 3 GPO I als Leistungspunkte (LP) bezeichnet.

(2) In der Akademischen Prüfungsordnung (APO) sowie der Studienordnung (StO) mit ihren Anlagen dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, für die in § 10 GPO I ECTS-Punkte vorgesehen sind und die in Abs. 7 genannt werden. Dies kann ein Fach oder eine Fächerkombination sein. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch dokumentiert und erläutert.

(3) Als „Modul“ gilt die zu einer thematischen Einheit zusammengefasste Gesamtheit der Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung eines Studienbereichs bzw. eines Studienteilbereichs in einer Studienstufe. Die Akademische Prüfungsordnung regelt Zahl, Art und Umfang der Modulprüfungen und der Prüfungsleistungen, die zudem im Modulhandbuch (Anlage 2) erläutert werden.

(4) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Lehrangeboten. Sie werden in der jeweiligen Lehrveranstaltung vereinbart, von der/dem Studierenden im Studienbuch dokumentiert, selbst testiert und in der Regel mit einem Feedback der/des Lehrenden versehen. Feedbacks können ggf. folgendermaßen standardisiert werden: Hervorragend (H), Angemessen (A), Verbesserungsfähig (V). Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen (vgl. § 21, Abs. 5 und 6 APO). Sie werden weder benotet noch mit dem Vermerk „bestanden / nicht bestanden“ bewertet.

(5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist. In den Studienstufen 2 und 3 sollen in demselben Studienbereich unterschiedliche, einander ergänzende Prüfungsformen angeboten werden. Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen (Anlage 2).

(6) Das Studium ist in drei Stufen aufgebaut (vgl. Anlage 1):

1. Studienstufe 1: Grundstudium mit dem Abschluss durch die Akademische Vorprüfung
Module der Studienstufe 1, Laufzeit: Semester 1 und 2
2. Studienstufe 2: Aufbaustudium mit dem Abschluss durch die Modulprüfungen
Module der Studienstufe 2, Laufzeit: Semester 3 bis 5
3. Studienstufe 3: Vertiefungs- und Vernetzungsstudium mit dem Abschluss durch die Modulprüfungen
Module der Studienstufe 3, Laufzeit: Semester 6 bis 8

Die Prüfungsphase des Staatsexamens mit der Wissenschaftlichen Arbeit und den mündlichen Prüfungen des Staatsexamens ist in die Studienstufe 3 integriert oder schließt unmittelbar an sie an (8. Semester).

Studienstufe 1 bildet das Grundstudium, die Studienstufen 2 und 3 bilden das Hauptstudium.

(7) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die sieben folgenden Studienbereiche:

1. Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie sowie evangelisch- bzw. katholisch-theologische, philosophische, soziologische und politikwissenschaftliche Grundfragen der Bildung und die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte),
2. Erstes Hauptfach (Deutsch oder Mathematik einschließlich Kompetenzbereich 1),
3. Zweites Hauptfach (alle anderen Fächer gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 bis 9 einschließlich Kompetenzbereich 2),
4. Kompetenzbereich 3 (Mathematik oder Deutsch, nicht als erstes Hauptfach gewähltes Fach),
5. Kompetenzbereich 4 (ein weiterer Kompetenzbereich gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 bis 9, sofern nicht als 2. Hauptfach gewählt),
6. Übergreifender Studienbereich mit Interdisziplinärem Projekt und Grundlagen des Sprechens
7. Schulpraktische Studien (Orientierungspraktikum, Integriertes Semesterpraktikum, Professionalisierungspraktikum).

(8) Der modulare Aufbau des Studiums folgt dem Leitgedanken, dass in der ersten Studienstufe jeweils die fachlichen Grundlagen gelegt werden. In der zweiten Studienstufe stehen didaktische und schul- bzw. unterrichtspraktische Aspekte im Vordergrund. In der dritten Studienstufe werden Fachaspekte im Rahmen der Kompetenzbereiche in größere Zusammenhänge gebracht, um interdisziplinäres und kooperatives Lehren und Lernen zu fördern. Die Studienangebote in den einzelnen Modulen sind jeweils unterteilt in ein Kerncurriculum mit fest vorgegebenen und strukturierten Studieninhalten und einem ebenso verbindlichen Wahlbereich, in dem Studierende die vorgegebenen Kompetenzen interesselgeleitet entwickeln und vertiefen können.

§ 5 Kompetenzbereiche, Vertiefungsfächer

(1) Kompetenzbereiche und zugeordnete Vertiefungsfächer sind gem. § 6 Abs. 1 GPO I:

1. Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache (Vertiefungsfach Deutsch),
2. Mathematik (Vertiefungsfach Mathematik),
3. Naturwissenschaften und Technik (Vertiefungsfächer: Biologie, Chemie, Physik, Technik, jeweils mit Perspektive auf den Sachunterricht),
4. Sozialwissenschaften (Vertiefungsfächer: Geografie, Geschichte, Politikwissenschaft, jeweils mit Perspektive auf den Sachunterricht),
5. Fremdsprachen (Vertiefungsfächer: Englisch, Französisch, jeweils einschließlich bilingualer Aspekte),
6. Kunst und Musik (Vertiefungsfächer: Kunst, Musik),
7. Sport und Gesundheit (Vertiefungsfächer: Alltagskultur und Gesundheit, Sport),
8. Evangelische Theologie/Religionspädagogik (Vertiefungsfach: Evangelische Theologie/Religionspädagogik),
9. Katholische Theologie/Religionspädagogik (Vertiefungsfach: Katholische Theologie/Religionspädagogik),

(2) Verpflichtend zu studieren sind im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3 GPO I:

1. das Vertiefungsfach Deutsch oder Mathematik,
2. der Kompetenzbereich „Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache“,
3. der Kompetenzbereich „Mathematik“,
4. ein weiteres Vertiefungsfach aus Abs. 1 Ziffer 3 bis 9,
5. der dem unter Ziffer 4 gewählten Vertiefungsfach zugeordnete Kompetenzbereich,
6. ein weiterer unter den Ziffern 2, 3 und 5 noch nicht gewählter Kompetenzbereich.

(3) Die Fächer „Evangelische Theologie / Religionspädagogik“ und „Katholische Theologie / Religionspädagogik“ kann gemäß § 6 Abs. 5 GPO I nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(4) Die beiden gewählten Vertiefungsfächer einschließlich der zugehörigen Kompetenzbereiche sind Hauptfächer. Die Wahl der beiden Hauptfächer sowie des weiteren Kompetenzbereichs gemäß Abs. 2 Ziff. 6 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn. Ein Wechsel der gewählten Hauptfächer und Kompetenzbereiche ist insgesamt nur einmal möglich.

§ 6 Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören gem. § 7 GPO I die Fächer Erziehungswissenschaft und Psychologie sowie der Bereich der evangelisch-theologischen beziehungsweise katholisch-theologischen, philosophischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung einschließlich der christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte. Die Bildungswissenschaften berücksichtigen in besonderer Weise die Pädagogik und Didaktik der Primarstufe und der frühkindlichen Bildung sowie medienpädagogische und genderbezogene Themenstellungen. Die den Bildungswissenschaften zugeordneten Module sind in Anlage 2 festgelegt.

§ 7 Übergreifender Studienbereich mit Interdisziplinärem Projekt und Grundlagen des Sprechens

(1) Im Modul „Interdisziplinäres Projekt und Grundlagen des Sprechens“ entwickeln die Studierenden der Studienstufe 1 Grundkompetenzen der Projektarbeit. Das Projekt enthält Elemente aus Kunst, Musik, Sport, Sprechgestaltung und Theaterpädagogik. Im Rahmen der Sprecherziehung entwickeln die Studierenden stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen auch unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme. Der Inhalt des Moduls ist in Anlage 2 festgelegt.

(2) Die weiteren Module des Übergreifenden Studienbereichs setzen auf allen drei Studienstufen die in Anlage 1 der GPO I genannten übergreifenden Kompetenzen aller Studienbereiche um. Die ausgewiesenen ECTS-Punkte werden den entsprechenden Studienbereichen zugerechnet. Die Studien- und Lehrangebote des übergreifenden Studienbereichs dienen insbesondere dem Erwerb grundlegender person- und arbeitsfeldbezogener Querschnittskompetenzen, die als Professionalisierungsaufgaben entwickelt werden. Als gemeinsamer Studienbereich aller Lehramtsstudiengänge bietet der Übergreifende Studienbereich eine Struktur für Perspektivenwechsel, Interessensentwicklung und -erweiterung, für Begegnung von Fachkulturen und Personen, für Eigeninitiative und Kooperation Studium und Lehre. Die Vernetzungsthemen sind den drei Studienstufen zugeordnet:

- Studienstufe 1: Wissenschaftliches Arbeiten und Medienkompetenz
- Studienstufe 2: Diversität und Inklusion, Diagnostik und Förderung, Gesundheit und Nachhaltigkeit
- Studienstufe 3: Gesellschaftliche Beteiligung, Selbst- und Mitverantwortung.

Die Lehrangebote im Übergreifenden Studienbereich eröffnen weitreichende Wahlfreiheiten und werden von allen Fächern gemeinsam verantwortet.

§ 8 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen:

1. das Orientierungs- und Einführungspraktikum im Anschluss an das erste Semester ,
2. das Integrierte Semesterpraktikum in der zweiten Studienstufe und

3. das Professionalisierungspraktikum ab dem sechsten Fachsemester mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.

Die zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist im Studienplan (Anlage 1) festgelegt. Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.

(2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP) dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft an Grundschulen sowie einer Reflexion von Berufswunsch und -eignung. Es wird als zweiwöchiges Blockpraktikum an einer Grundschule absolviert und von einer bildungswissenschaftlichen Veranstaltung mit vor- und nachbereitenden Sitzungen begleitet. Die Anmeldung zum OEP erfolgt vor Antritt beim Praktikumsamt mittels des entsprechenden Formulars.

(3) Das Integrierte Semesterpraktikum (ISP), das an Grundschulen in Baden-Württemberg absolviert werden kann, dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Ausbildungsschulen und die Hochschule die Studierenden vor Ort und in drei Begleitveranstaltungen (Bildungswissenschaft, Erstes Hauptfach, Zweites Hauptfach) professionell begleiten. Im Integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen fachlicher, didaktisch-methodischer und pädagogischer Kompetenzen und eine sich ausprägende Lehrerpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.

(4) Die Anmeldung zum Integrierten Semesterpraktikum erfolgt beim Praktikumsamt. Die Modalitäten der Anmeldung, Gruppeneinteilung, Schulzuweisung und anderer organisatorischer Einzelheiten werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Anmeldung zum ISP verpflichtet zur Teilnahme gem. § 12 Abs. 3 APO.

(5) Die Kriterien für die Beurteilung der fachlichen, didaktisch-methodischen, pädagogischen und personalen Kompetenzen sind in der entsprechenden Modulbeschreibung (Anlage 2) näher ausgeführt.

(6) Wer sein Integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben der Schule teil. Dies umfasst insbesondere

1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
2. Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule, wie sie im Studienplan (Anlage 1) und in der Modulbeschreibung (Anlage 2) dargestellt werden.

(7) Das Professionalisierungspraktikum (PP) dient der Entwicklung des forschenden Lernens. In begleitenden Lehrveranstaltungen können exemplarisch Projekte zur Unterrichtsforschung, zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Antrag beim Praktikumsamt auch an einer Bildungseinrichtung außerhalb Baden-Württembergs und im Ausland abgeleistet werden. Die Anmeldung zum PP erfolgt vor Antritt beim Praktikumsamt mittels des entsprechenden Formulars.

(8) Schulpraxisamt im Sinne von § 11 Abs. 4 GPO I ist an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg das Praktikumsamt.

§ 9 Erweiterungsstudium

(1) Unter den in § 26 GPO I festgelegten Voraussetzungen können Erweiterungsprüfungen in den in § 6 GPO I genannten Vertiefungsfächern sowie in weiteren nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GPO I eingerichteten Erweiterungsstudiengängen (Anlage 3) abgelegt werden.

(2) Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt für ein Vertiefungsfach 30, im Übrigen die in Anlage 3 dieser Studienordnung ausgewiesenen ECTS-Punkte.

(3) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden.

§ 10 Erprobungsklausel

(1) Auf Antrag einer Fakultät kann der Senat in besonderen Fällen beschließen, dass einzelne Studienbereiche für eine Dauer von bis zu drei Semestern auch andere geeignete Lehrveranstaltungsformen als die in Anlage 2 genannten wählen. Die weiteren Vorgaben gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung (insbesondere der Workload) aus Anlage 2 und Anlage 3 bleiben unverändert.

(2) Auf Antrag einer Fakultät kann der Senat in besonderen Fällen beschließen, dass einem Modul zur Erprobung hochschuldidaktischer Verbesserungen auch andere als die in Anlage 2 genannten Lehrveranstaltungen zugeordnet werden, wenn die Evaluation eines Moduls und/oder ein Konzept der Qualitätsentwicklung dies nahelegt. Die weiteren Vorgaben gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung (insbesondere die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen sowie der Workload) aus Anlage 2 und Anlage 3 bleiben davon unberührt. Die Erprobung ist auf die Dauer von drei Semestern zu begrenzen.

§ 11 Nachteilsausgleich

Die Regelungen des § 22 der Akademischen Prüfungsordnung für das Lehramt an Grundschulen (Nachteilsausgleich) sind auf das Studium entsprechend anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Heidelberg, 29. Juli 2011



Prof. Dr. Anneliese Wellensiek
Rektorin

Anlagen

Präambel

(1) Der Studienplan (Anlage 1) gibt einen Überblick über die Struktur des Studiengangs bei Studienbeginn zum Wintersemester. Bei Studienbeginn zum Sommersemester kann der Studienaufbau / das Studienangebot geringfügig davon abweichen.

(2) Je nach Studienangebot kann individuell ein von den Anlagen 1 und 3 abweichender Studienverlauf gewählt werden, sofern dabei der studentische Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten pro Semester (max. 20 SWS) eingehalten und der modulare Aufbau beachtet werden.

(3) Veranstaltungen der nächsthöheren Studienstufe können bereits in der Studienstufe davor studiert werden, soweit für die jeweilige Veranstaltung im Modulhandbuch (Anlage 2) keine entsprechende Einschränkung vorgesehen ist. Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung der nachfolgenden Studienstufe kann gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 APO jedoch erst dann erfolgen, wenn die vorhergehende Modulprüfung des entsprechenden Studienbereichs erfolgreich absolviert worden ist.

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Modulhandbuch

Anlage 3 Erweiterungsstudiengänge [derzeit noch nicht erforderlich, spätere Ergänzung]

Anlage 3.1 Erweiterungsstudiengang Spiel- und Theaterpädagogik

Anlage 3.2 Erweiterungsstudiengang Jüdische Religionspädagogik

Anlage 1: Studienplan für das Lehramt an Grundschulen¹

Studien- stufe	Bildungswissenschaften			Hauptfach 1 (Vertiefter Kom- petenzbereich 1) Deutsch oder Mathematik	Hauptfach 2 (Vertiefter Kom- petenzbereich 2)	Nicht vertiefter Kompetenz- bereich Deutsch oder Mathematik	Weiterer nicht vertiefter Kom- petenzbereich	ÜSB	Schulpraxis
	Erzie- hungs- wiss.	Psycho- logie	Grund- fragen						
1 Grundlagen Sem 1 + 2	M1 EW 6 LP	M1 PSY 4 LP	M1 GL 6 LP	M1 HF1 14 LP	M1 HF2 14 LP			Wiss. Arb. / Me- dien 5 LP	OEP / Begleit 3 LP / 2 LP
								Interdisz. Projekt m. Grundl. Spr. 6 LP	
2 Aufbau und Reflexion Sem 3 – 5	M2 EW 2.1 6 LP	M2 Psy 8 LP	M3 GL 3 LP	M2 HF1.1 VT 9 LP (+ 3 aus Praxis- bezug)	M2 HF2.1 VT 9 LP (+ 3 aus Praxis- bezug)	M2 KB3 6 LP	M2 KB4 6 LP	Inklusion / Diag- nost.-Förderung / Klassen- management 5 LP	ISP / Begleit 15 LP / 6 LP
	M2 EW 2.2 3 LP Praxisbez.			M2 HF1.2 KB 6 LP	M2 HF2.2 KB 6 LP				
3 Vertiefung und Vernet- zung Sem 6 – 8	M3 EW 9 LP			M3 HF1 KB 13 LP	M3 HF2 KB 13 LP	M3 KB3 13 LP	M3 KB 13 LP	Gesellschaftl. Beteiligung / Pro- jekt- u. Teamar- beit / Gesundheit 4 LP	PP 4 LP
Staats- examen	30' Mdl. 3 LP	20' Mdl. 2 LP		30' Mdl. 3 LP	30' Mdl. 3 LP			Wiss. Arbeit 10 LP	

Die grau unterlegten Felder bezeichnen Modulprüfungen gem. Modulprüfungsplan (Anlage 1 zur APO):

Quer schraffiert = Akademische Vorprüfung (eine Prüfung pro Studienbereich, Bewertung „bestanden / nicht bestanden“)

Längs schraffiert = Eine studienbegleitende Modulprüfung pro Modul (benotet, endnotenrelevant) gem. § 8 APO

Weißes Feld = Studienleistungen gem. § 4 Abs. 4 StO

¹ In diesem Studienplan bedeutet LP = Leistungspunkte = ECTS-Punkte

Anlage 2 Modulhandbuch

Auszüge:

- (1) Evangelische Theologie / Religionspädagogik
- (2) Katholische Theologie / Religionspädagogik